

## Verschmelzungsvertrag

### I. Vorbemerkung

- (1) Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist unter der Vereinsregisternummer VR 2239 der Verein mit Namen „**LinuxTag e.V.**“ mit dem Sitz in Kaiserslautern  
– im Folgenden „übertragender Verein“ genannt – eingetragen.
- (2) Im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum ist unter der Vereinsregisternummer VR 4360 der Verein mit Namen „**German Unix User Group (GUUG) e.V.**“ mit dem Sitz in Bochum  
– im Folgenden „übernehmender Verein“ genannt – eingetragen.
- (3) Mit diesem Verschmelzungsvertrag soll der übertragende Verein auf den übernehmenden Verein verschmolzen werden.

Die Verschmelzung der Vereine erfolgt auf gleichberechtigter Basis. Die Verschmelzung soll die sachlichen und personellen Ressourcen der beteiligten Vereine unter dem Namen des aufnehmenden Vereins bündeln, um dadurch in verstärkter Weise den Vereinsinteressen und –zielen gerecht zu werden.

Der verschmolzene Verein soll dabei den Erfahrungsschatz beider Vereine kombinieren, bewährte Veranstaltungsformate neu auflegen und neue innovative Formen der Wissensvermittlung und des Austausches schaffen. Insbesondere soll durch die Förderung von Linux, Open Source, unixoiden Betriebssystemen und die sie umgebenden Ökosysteme der Nachwuchs an Open-Source-Interessierten flächendeckend unterstützt werden.

- (4) Die Satzung des Vereins LinuxTag e.V. in der Fassung vom 3.3.2012 sowie die Satzung des German Unix User Group (GUUG) e.V. in der Fassung vom 14.01.2011 oder landesrechtliche Vorschriften stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 UmwG).

### II. Verschmelzungsvertrag

#### § 1 Vermögensübertragung

- (1) Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 99 ff. UmwG unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation

**im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme**

gem. § 2 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Verein gegen Gewährung von Mitgliedschaften in dem übernehmenden Verein an die Mitglieder des übertragenden Vereins.

## § 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Als Gegenleistung gewährt der übernehmende Verein den Mitgliedern des übertragenden Vereins für die Vermögensübertragung nach § 1 mit Wirksamkeit der Verschmelzung je die Rechte als Mitglied in dem übernehmenden Verein.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ist als Gegenwert angemessen. Sie entsteht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister kraft Gesetzes.

Die Namen der Mitglieder des übertragenden Vereins ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten, auf den Stichtag 19.6.2017 aufgestellten Mitgliederliste.

- (2) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2017 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des übernehmenden Vereins aus diesem austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (§ 7.2 der Satzung) nicht.
- (3) Die früheren Mitglieder des übertragenden Vereins sind für die Kalenderjahre 2017 bis einschließlich 2021 von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den übernehmenden Verein befreit.
- (4) Wenn und soweit Mitglieder des übertragenden Vereins bereits Mitglieder des übernehmenden Vereins sind, entfällt wegen des Grundsatzes der Einheit der Mitgliedschaft die Gegenleistung nach Abs. 1; die Gegenleistung nach Abs. 3 (Beitragsfreiheit) bleibt jedoch für diese Mitglieder bestehen.
- (5) Die durch die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten, aktuellen Satzung vom 14.01.2011 des übernehmenden Vereins.

## § 3 Jahresabschluss und Vermögensübersicht

- (1) Der Verschmelzung des übertragenden Vereins auf den übernehmenden Verein werden die Jahresabschlüsse sowie die Vermögensübersicht beider Vereine jeweils zum 31.12.2016 zugrunde gelegt, diese sind als **Anlage 3** und **Anlage 4** beigefügt.
- (2) Beide Vereine erklären, dass ihre jeweiligen Jahresabschlüsse sowie Vermögensübersichten ein im Wesentlichen richtiges und vollständiges Bild ihrer jeweiligen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenssituation darstellen und es keine Verbindlichkeiten oder Haftungsrisiken gibt, die nicht in den in Abs. 1 genannten

Anlagen aufgeführt sind oder die nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zur Bildung von Rückstellungen Veranlassung geben.

#### **§ 4 Zuständigkeiten der Organe**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Referenten des übertragenden Vereins (§§ 9, 11 der Satzung) erhalten bis zur nächsten Wahl des Vorstandes des übernehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins beratend teilzunehmen und mitzuwirken.

#### **§ 5 Verschmelzungstichtag**

Die Verschmelzung erfolgt im Innen-und Außenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.7.2017 (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

#### **§ 6 Besondere Rechte**

- (1) Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden weder den an der Verschmelzung beteiligten Vereinen noch anderen natürlichen oder juristischen Personen gewährt.
- (2) Ein Verschmelzungsprüfer soll nicht bestellt werden, soweit nicht ein Verschmelzungsprüfer nach § 100 Nr. 2 UmwG gefordert wird. Abschlussprüfer sind von den beteiligten Vereinen nicht beauftragt.

#### **§ 7 Folgen für Arbeitnehmer**

Der übertragende Verein beschäftigt keine Arbeitnehmer.

#### **§ 8 Weitere Pflichten des übernehmenden Vereins**

Der übernehmende Verein verpflichtet sich bis zum Ende des Jahres 2020 die in Anlage 5 dieses Vertrages aufgelisteten Dienste sowie Dienstleistungen des übertragenden Vereines weiter zu betreiben, zu pflegen, mit Updates zu versehen und den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit Zugriff darauf zu gewähren bzw. die Nutzung zu ermöglichen.

### **III. Anlagen**

Die **Anlagen 1, 3 und 4** zu dieser Urkunde sind Anlagen im Sinne von § 14 BeurkG; auf sie wird verwiesen. Die Anlagen wurden zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorgelegt und von den Beteiligten auf jeder einzelnen Seite unterschrieben. Auf vorlesen wurde allseits verzichtet.

### **IV. Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführungen entstehenden Kosten und Steuern trägt der übertragende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.

### **V. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.